

19. Juni 2026

Positionspapier der Finanzministerin und Finanzminister der Nordländer zur Weiterentwicklung der Erbschaftsteuer

Die Finanzressorts der Nordländer (Nord-FM) bekennen sich zu einer verfassungsfesten, mindestens aufkommensstabilen und administrativ praktikablen Erbschaftsteuer, die den Erhalt leistungsfähiger Unternehmen und Arbeitsplätze sichert, zugleich aber große Vermögensübertragungen angemessen zur Finanzierung des Gemeinwesens heranzieht.

Die Nord-FM lehnen entsprechend Forderungen nach einer Abschaffung der Erbschaftsteuer ab. Die Erbschaftsteuer ist keine Doppelbesteuerung, da sie nicht besteuert, was jemand erarbeitet hat, sondern was jemand ohne Arbeit „leistungslos“ erwirbt. Sie stellt damit sicher, dass große Vermögensübertragungen einen fairen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten. Auch eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer lehnen die Nord-FM ab: Die Höhe der Erbschaftsteuer darf nicht vom Wohnort abhängen. Wir brauchen hier keinen Standortwettbewerb zwischen den Ländern.

Die Nord-FM sehen zugleich bei den bestehenden Regelungen zur Erbschaftsteuer in wichtigen Bereichen Abgrenzungsprobleme, ungleich verteilte Gestaltungsmöglichkeiten und verteilungspolitische Schieflagen und halten daher eine Weiterentwicklung der Erbschaftsteuer für dringend erforderlich.

Für die konkrete Ausgestaltung werden auch die anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 804/22 sowie im Normenkontrollverfahren 1 BvF 1/23 maßgeblich sein.

I. Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen

Die Nord-FM sprechen sich für eine Reform der Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen (Steuerbefreiungen für Unternehmensvermögen, Verschonungsbedarfsprüfung) aus. In der Praxis können diese dazu führen, dass die Regelungen durch Gestaltungen umgangen und sehr große Betriebsvermögen weitgehend steuerfrei übertragen werden können.

Die Nord-FM sehen die derzeitige Ausgestaltung der Verschonungsregelungen daher als nicht hinreichend zielgenau und gestaltungsanfällig an und stimmen

insofern mit der Bewertung des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung überein.¹ Sie sehen insbesondere Reformbedarf bei sehr großen Erwerbsfällen, um Überprivilegierungen zu vermeiden und Belastungsgleichheit herzustellen. Im Jahr 2024 wurden durch die Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG in 45 Fällen bundesweit Steuern in Höhe von insgesamt 3,4 Mrd. Euro erlassen, obwohl zunächst 3,6 Mrd. Euro vom Finanzamt festgesetzt wurden – was somit einen Steuererlass von 95% darstellt.²

Es sollten daher umfangreiche Erlassmöglichkeiten auf den Prüfstand gestellt und bekannte Gestaltungsmodelle eingeschränkt werden. Insbesondere die Einrichtung von Familienstiftungen wird offen als Steuersparmodell beworben, um sich bei der Verschonungsbedarfsprüfung „mittellos“ zu rechnen. Das hat mit der eigentlichen Zielrichtung der Verschonungsregelungen, die mit dem zu vererbenden Betriebsvermögen zusammenhängenden Arbeitsplätze zu sichern, nichts mehr zu tun.

Ziel muss sein, bei der Vererbung von Betriebsvermögen eine Art Mindestbesteuerung sicherzustellen, ohne die Fortführung des Betriebs zu gefährden, damit unterschiedliche Vermögensarten gleichmäßig zum Gemeinwesen beitragen.

Konkrete Stellschrauben aus Sicht der Nord-FM sind u.a.:

- Streichung oder Reduktion der Verschonungsabschläge³,
- Regelungen zur Einschränkung bzw. Vermeidung des Gestaltungsmodells über Familienstiftungen,
- grundsätzliche Reform der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG für sehr große Vermögensübertragungen ab 26 Mio. Euro, um der vom BVerfG geforderten Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip Rechnung zu tragen.

Im Gegenzug sollten Stundungsmöglichkeiten ausgeweitet werden, um eine zu hohe Liquiditätsbelastung zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung zu vermeiden.

¹ Vgl. [Jahresgutachten 2025/26](#) des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR), S. 297: „In Deutschland führt die umfassende Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu einer ungleichmäßigen Besteuerung verschiedener Vermögensarten und verschieden hoher Vermögen.“ (SVR-Jahresgutachten 2025/26, Ziffer 390).

² Vgl. [Statistisches Bundesamt \(2025\)](#), Eckzahlen zu den Steuererlassen nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG.

³ Auch der SVR fordert eine erhebliche Reduzierung des Verschonungsabschlags sowie eine Abschaffung oder erhebliche Einschränkung der Verschonungsbedarfsprüfung, vgl. [Pressemitteilung zum Jahresgutachten 2025/26](#).

Ziel ist eine realistische Abbildung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Erwerberinnen und Erwerber, die Reduzierung von Mitnahmeeffekten bei gleichzeitiger Sicherung der Unternehmensfortführung.

II. Steuerbefreiungen im Immobilienbereich

Zum Verwaltungsvermögen und somit nicht zum begünstigten Vermögen zählen gem. § 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. § 13b Abs. 4 Nr.1 a-f) sehen Rückausnahmen von diesem Grundsatz, u.a. für Wohnungsunternehmen vor. Diese Rückausnahme führt in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Verwaltungsvorgaben und Rechtsprechung – insbesondere des Bundesfinanzhofs – stehen teilweise im Widerspruch zueinander.

Aus Sicht der Nord-FM darf die steuerliche Begünstigung nicht allein an **formale Größenmerkmale** (z. B. Anzahl der Wohnungen) anknüpfen.

Stattdessen sollte es sich an Kriterien orientieren, wie z.B.:

- die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit,
- den Umfang zusätzlicher unternehmerischer Leistungen,
- sowie die betriebliche Organisation.

Ziel ist eine Klarstellung im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH, die

- echte unternehmerische Tätigkeit begünstigt,
- reine Vermögensverwaltung eindeutig dem Verwaltungsvermögen zuordnet,
- und bundesweit eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglicht.

Die laufenden Prüfaufträge der Facharbeitsgruppen werden ausdrücklich unterstützt.

Darüber hinaus sollte die geltende Begünstigung von Wohnungsunternehmen auch im Lichte wohnungspolitischer Zielsetzungen und der bisherigen Rechtsprechung einer generellen Überprüfung unterzogen werden.

III. Freibetragsregelungen und Tarifausgestaltung

Wenn es gelingt, durch eine Reform der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen hohe Vermögen stärker zur Finanzierung des Gemeinwesens heranzuziehen, können aus Sicht der Nord-FM Teile dieser fiskalischen Spielräume genutzt werden, um weniger vermögende Erbinnen und Erben zu entlasten. Mögliche Stellschrauben sind hier die Freibeträge sowie der Tarif. Durch eine Anpassung der Freibeträge könnte auch die Zahl der tatsächlichen Steuerfälle sinken.

Aus Sicht der Nord-FM wäre diesbezüglich unter Wahrung des Ziels der Aufkommenssteigerung insbesondere zu prüfen:

- die Einführung eines einmaligen Lebensfreibetrags zur Begrenzung mehrfacher steuerfreier Vermögensübertragungen wie u.a. auch vom Sachverständigenrat vorgeschlagen⁴,
- perspektivisch eine Vereinfachung des Tarifsystems einschließlich der Steuerklassen bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.

Dabei sind aus Sicht der Nord-FM neben Verteilungseffekten und Administrierbarkeit, bspw. bei der Einführung eines Lebensfreibetrags, auch die fiskalischen Auswirkungen der Vorschläge zu bewerten und in eine Gesamtabwägung einzubeziehen. Eine aktuelle DIW-Studie im Auftrag der Grünen Bundestagsfraktion⁵ zeigt, dass die (Um-)Verteilungswirkungen je nach gewähltem Tarif und Freibetrag sehr komplex sind und bspw. eine sog. „Flat Tax“ vergleichsweise hoch ausfallen und damit Menschen mit weniger großen Erbschaften im Vergleich zum Status quo schlechter stellen müsste, um das Erbschaftsteueraufkommen stabil zu halten.

⁴ Vgl. [Pressemitteilung zum Jahresgutachten 2025/26](#).

⁵ Vgl. DIW Berlin (2025): [Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen](#), Politikberatung kompakt 208.